

Stadionordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Frankenmattstadion ist Eigentum der Stadt Wehr. Es dient dem Schulsport sowie den einheimischen Sportvereinen zur Abhaltung von Übungsstunden und zur Durchführung der örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen.

§ 2

Die Stadionordnung gilt für das Frankenmattstadion mit Sportlerräumen im Kabinengebäude des Parkbades, den Tennenplatz (Hartplatz) sowie den Trainingsplatz.

§ 3

Die Stadionordnung wird den Benutzern mit der Verpflichtung zur Einsichtnahme ausgehändigt. Sie ist Bestandteil jedes schriftlichen oder mündlichen Vermietungs- bzw. Überlassungsvertrages. Mit dem Betreten der Sportanlagen erkennen alle Benutzer die Stadionordnung als verbindlich an und verpflichten sich, diese und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen einzuhalten.

§ 4

- (1) Das Frankenmattstadion wird von der Stadt verwaltet. Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Er kann dies von Fall zu Fall übertragen.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Platzwartes. Er hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Benutzern. Verstöße gegen die Ordnung hat er dem Aufsicht führenden Lehrer oder Übungsleiter zu melden, der verpflichtet ist, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

§ 5

Die einzelnen Teile der Anlage sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen. Verstoßen die Benutzer oder Besucher gegen die Stadionordnung oder die Weisungen der dazu ermächtigten Personen, können sie von der weiteren Benutzung der Sportanlagen zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 6

Die Benutzer der Anlagen sind dafür verantwortlich, daß diese in ordnungsgemäßen Zustand wieder verlassen werden. Die Benutzung nach 22.00 Uhr ist untersagt.

§ 7

Auf dem Gelände der Sportanlagen ist untersagt:

- a) das Anbringen von nicht genehmigten Reklamen,
- b) das Befahren mit Fahrzeugen (Fahrräder sind an den vorgesehenen Plätzen innerhalb des Stadions abzustellen),
- c) das Mitführen von Tieren,
- d) die Änderung von bestehenden Einrichtungen und Anlagen sowie
- e) das Betreten der Leichtathletikanlagen und Spielfelder durch Zuschauer.

B. Benutzungsvorschriften

§ 8

Der Leiter der Stadtgärtnerei oder die von ihm beauftragten Personen können zur Schonung der Anlagen deren Benutzung jederzeit untersagen. Die Stadt Wehr trägt nicht die dem Betroffenen durch die Verschiebung von Anlässen und Wettkämpfen entstehenden Kosten.

§ 9

Markierungen, die von den Sportvereinen selbst angelegt werden, sind im Einvernehmen mit dem Platzwart vorzunehmen.

§ 10

Nagel-, Fußball- und sonstige Sportschuhe sind ausschließlich in den dafür reservierten Waschrögen zu reinigen.

§ 11

Die Umkleieräume dürfen nach dem Spiel mit Fußballschuhen nicht betreten werden und sind besenrein zu verlassen. Strom und Wasser sind sparsam zu verwenden. Fenster und Türen sind ordnungsgemäß zu verschließen. Rauchen, alkoholische Getränke und Ballspiele sind nicht gestattet. Während der Öffnungszeit der Freizeitanlage stehen die Damen- und Herren-WC's im Vorraum deren Besuchern zur Verfügung.

§ 12

Während des Trainings dürfen keine Fußballschuhe (mit auswechselbaren Stollen), sondern nur Noppenfußballschuhe getragen werden. Das Flutlicht darf nur bei Bedarf für die Dauer der Übungen oder der Veranstaltung eingeschaltet werden.

§ 13

Die zu den Sportanlagen gehörenden Geräte werden den Vereinen unentgeltlich zur

Verfügung gestellt und sind nach Gebrauch gereinigt in die entsprechenden Magazine zurückzubringen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Beschädigungen und Verluste sind dem Platzwart sofort zu melden. Geräte dürfen außerhalb der Sportanlage nicht verwendet werden.

§ 14

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung dürfen aufgrund einer unwiderruflichen vertraglichen Regelung Speisen und Getränke ausschließlich vom Hotel "Klosterhof" bezogen werden. Ausnahmen im Einzelfall sind nur im Einvernehmen mit dem Hotelier möglich. Warenanlieferungen zur Vereinsgaststätte haben über die separate Zufahrt an der Rückseite des Gebäudes zu erfolgen.

§ 15

Die Kunststofflaufbahn darf nur mit Turnschuhen (keine Straßenschuhe!) und mit Kurzspikes max. 6 mm betreten werden. Zum Schutz der Laufbahn und des Rasens ist das Rauchen auf den Sportflächen nicht gestattet. Zigaretten und Kaugummi dürfen nur in die dafür aufgestellten Behälter oder den Bereich hinter den Absperrungen, keinesfalls aber auf die Laufbahn oder den Rasen geworfen werden.

§ 16

Um eine Verstopfung der Poren zu vermeiden, ist nach Trainings- bzw. Veranstaltungsende der Sand der Weitsprunganlagen von der Kunststofflaufbahn wieder in die Grube zu fegen. Die Fußballtore sind abzubauen und an der vorgesehenen Stelle zu lagern. Die Veranstalter haben die Anlage von groben Abfällen, Flaschen etc. zu reinigen. Die Leerung der Abfallkörbe erfolgt durch die Stadt.

§ 17

Die Bewässerungsanlage darf nur durch städtisches Personal bedient werden. Lautsprecher und Mikrofon dürfen nur von ausgewiesenen Personen und mit Einverständnis des Platzwartes bedient werden.

C. Schlußbestimmungen

§ 18

Benutzer und Besucher haften für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sportanlagen und Verletzungen von Personen. Die Stadt Wehr übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung oder dem Besuch der Sportanlagen entstehen. Dieses gilt unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, die Sportanlagen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

§ 19

Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen der Benutzer oder Besucher haftet die Stadt Wehr nicht.

§ 20

- (1) Der Benutzer stellt die Stadt und ihre Bediensteten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen, besonders der Parkplatzanlagen, stehen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, für ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz zu sorgen. Die Stadt lehnt jegliche Haftung, auch für Diebstähle in den Umkleideräumen, ab.

§ 21

Diese Stadionordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wehr, den 22. Juni 1993